

An
die am EU-Beschwerdeverfahren
beteiligten Bürgerinitiativen
und ihre Mitglieder

DR. SUSANNE HEGER
DR. MARTIN ULRICH FISCHER

Esslinggasse 17/9
A-1010 Wien
Tel.: (+43/1) 595 48 18-0
Fax: (+43/1) 595 48 18-20
office@hegerpartner.com
www.hegerpartner.com

Wien, am 17. April 2008

Flughafen Wien – unterlassene Umweltverträglichkeitsprüfung Ergebnis des EU Beschwerdeverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und der Republik Österreich über die Durchführung einer nachträglichen Umweltverträglichkeitsprüfung („ex-post-UVP“) für den Flughafen Wien sind zum Abschluss gekommen.

Das Ergebnis: Der Flughafen Wien muss die unterlassene Umweltverträglichkeitsprüfung für das letzte Jahrzehnt nachholen.

Offizielles Statement der Flughafen Wien AG

Mit der Übermittlung eines Umweltverträglichkeitsberichts an die EU-Kommission sei alles erledigt. Die österreichischen Gesetze seien nicht verletzt worden. Beides ist unrichtig.

Prozedere für die ex-post UVP

Ähnlich der Erstellung einer Umweltverträglichkeits-Erklärung bei einer „normalen“ UVP muss der Flughafen bis Februar 2009 einen ex-post-Umweltverträglichkeitsbericht erstellen. Die Auflage dieses Berichtes wird per Edikt im Internet sowie im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" verlautbart werden. Der ex-post Umweltverträglichkeitsbericht ist der betroffenen Öffentlichkeit durch öffentliche Auflage zugänglich zu machen. Dieser ist die Möglichkeit zu geben, sich an der ex-post Prüfung zu beteiligen, insbesondere Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern.

Die Kommission hat angekündigt, dass sie das Vertragsverletzungsverfahren in Form einer Klage beim Europäischen Gerichtshof fortsetzen wird, wenn die Republik Österreich nicht für die Durchführung der nachträglichen UVP sorgt. Die Republik hat daher regelmäßig über den Fortgang der ex post UVP an die Kommission Bericht zu erstatten.

Rechtswidrigkeit nach österreichischem Recht

Das österreichische UVP-Gesetz basiert auf der UVP-Richtlinie der EU. Die Umsetzung der Richtlinie ins österreichische Recht wurde durch die EU nur in einzelnen für diesen Fall unwesentlichen Details kritisiert. Somit ist die Behauptung der Flughafen Wien AG die

nachträgliche UVP sei nur für die EU notwendig, eine Verletzung des österreichischen Rechts liege nicht vor, schon im Ansatz falsch.

Zusätzlich finden Sie im Anschluss an dieses Schreiben eine Gegenüberstellung der Ausbaumaßnahmen des Flughafens zu der jeweils anzuwendenden UVP-Gesetzgebung. Die Verletzung des österreichischen Rechts ist offensichtlich.

UVP zur dritten Piste

Diese ist von der ex-post UVP zu trennen, was unseren Forderungen entspricht. Allerdings ist es für uns nicht denkbar, dass die UVP für die dritte Piste – wie nun geplant - vor jener der Ausbauten der letzten zehn Jahre stattfinden kann. Für uns steht fest, dass das UVP-Verfahren für die dritte Piste von vornherein an einem schweren juristischen Mangel leidet.

Derzeitiger Versuch das ex-post UVP-Verfahren zu unterlaufen

Entgegen der Vereinbarung mit der Kommission haben die Behörden, insbesondere das Amt der niederösterreichischen Landesregierung, nichts veröffentlicht. Stattdessen hat der Flughafen an versteckter Stelle auf seiner Homepage www.flughafenwien.at das Verhandlungsergebnis mit zusätzlichen eigenmächtigen Ausführungen veröffentlicht.

Weitere Schritte

Ein Protestschreiben an den Umweltkommissar Dimas mit Kopie an andere Kommissionsmitglieder und Europa-Parlamentarier, in dem wir die offensichtlichen Schwächen der Vereinbarung kritisieren, wurde bereits am 11.4.2008 verschickt.

Eine erste Stellungnahme von unserer Seite zu dem veröffentlichten Papier - auch an die Kommission - ist in Ausarbeitung.

Fragen nach Leistung von Schadenersatz, Amtshaftung und Amtsmissbrauch drängen sich als weitere Folge des Ergebnisses des EU-Verfahrens auf und werden geprüft.

Davor werden die zuständigen Behörden und Umweltpolitiker von uns neuerlich aufgefordert ihren Pflichten nachzukommen.

Wir ersuchen Sie um eine kurze Mitteilung, ob Sie mit der von uns vorgeschlagenen weiteren Vorgangsweise einverstanden sind und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Heger & Partner

Beilage: erwähnt